

# Entschädigungsordnung

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 04. Oktober 2016 und der Vollversammlung vom 22. November 2016 und letztmalig vom 20. November 2018 zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Handwerksorganisation gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 13, § 34 Abs. 7 Satz 2, § 48 Abs. 6, § 43 Abs. 3, § 44 b Satz 3, § 51 b Abs. 7, § 69 Abs. 4, § 73 Abs. 1 und § 94 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 283 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474) diese Entschädigungsordnung.

## 1. Entschädigung für Aufwand, Zeitversäumnis und Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtsträger<sup>1</sup> (z. B. Mitglieder des Vorstandes, der Vollversammlung und der Ausschüsse, Mitglieder des Berufsbildungsausschusses, Mitglieder der Prüfungsausschüsse) können eine Entschädigung für Aufwand, für Zeitversäumnis oder Verdienstaufschlag und eine Erstattung für bare Auslagen erhalten. Eine Entschädigung oder Auslagererstattung wird nicht geleistet, soweit eine Vergütung, Entschädigung oder Auslagererstattung durch Dritte erfolgt.
- (2) Die Entschädigung kann bei fortdauernder Beanspruchung auch pauschaliert gewährt werden. Ihre Höhe ist alljährlich im Haushaltsplan durch Beschlussfassung der Vollversammlung festzusetzen. Die Leistungsfähigkeit der Kammer und der Umfang des Aufwandes sind zu berücksichtigen. Mit einer Pauschale sind alle Zeitaufwendungen der Ehrenamtsträger im Rahmen ihres satzungsgemäßen Auftrages abgegolten.
- (3) Beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung mehr als 50,00 €, so wird für eine ehrenamtliche Tätigkeit am Wohn- oder Betriebsort eine zusätzliche Entschädigung nach Abs. (6) nicht gezahlt.
- (4) Dem Präsidenten der Handwerkskammer wird eine Entschädigung für Aufwand und Zeitversäumnis nach festen Sätzen gewährt.
- (5) Das gleiche gilt für die stellvertretenden Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder bei fortdauernder Beanspruchung.
- (6) Die Mitglieder der Vollversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse<sup>2</sup> erhalten eine Entschädigung von 15,00 € je Stunde, sofern keine pauschale Entschädigung nach Abs. (2) und Abs. (4) bzw. (5) gewährt wird und kein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung zur Wahrnehmung eines Ehrenamts durch den Arbeitgeber besteht.
- (7) Besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Freistellung, sind dem Arbeitgeber auf Antrag die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung von Arbeitnehmervertretern von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.
- (8) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch ohne Pausen und insgesamt für nicht mehr als 10 Stunden pro Tag gewährt

---

<sup>1</sup> Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Form genutzt. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

<sup>2</sup> Ausschüsse i.S. dieser Entschädigungsordnung sind insbesondere der Rechnungsprüfungsausschuss, der Berufsbildungsausschuss und seine Unterausschüsse.



## 2. Auslagenerstattung

- (1) Bei der durch den ehrenamtlichen Zweck veranlassten Fahrt oder Reise oder der Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Fahrtkosten, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden sind, können gemäß Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz erstattet werden.
- (3) Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges können bis zur Höhe der Erstattungssätze für Fahrten mit anerkannten privateigenen Dienstfahrzeugen gemäß Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz erstattet werden.
- (4) Andere Auslagen, die zum Erreichen des Zwecks der Fahrt oder Reise oder zur Durchführung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendig sind, werden als Nebenkosten in der im Einzelnen nachgewiesenen Höhe erstattet.
- (5) Für Vorstandsmitglieder können Nebenkosten<sup>3</sup> ohne Einzelnachweise bis zu einer monatlichen Pauschale von maximal 50,00 € abgegolten werden. Ihre Höhe ist alljährlich im Haushaltsplan durch Beschlussfassung der Vollversammlung festzusetzen.

## 3. Entschädigung für Mitglieder der Prüfungsausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse<sup>4</sup> erhalten eine Entschädigung von 15,00 € je Stunde, sofern keine pauschale Entschädigung nach Anlage 1 gewährt wird und soweit keine Vergütung, Entschädigung oder Auslagenerstattung durch Dritte erfolgt.
- (2) Besteht ein gesetzlicher oder arbeitsrechtlicher (z. B. Tarifvertrag, Arbeitsvertrag) Anspruch auf Freistellung, sind dem Arbeitgeber auf Antrag die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung von Arbeitnehmervertretern von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu ersetzen.
- (3) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch ohne Pausen und insgesamt für nicht mehr als 12 Stunden pro Tag gewährt.
- (4) Die Regelungen zur Auslagenerstattung in Ziff. 2 finden Anwendung.

## 4. Entschädigung für Unterrichtserteilung

- (1) Für die freiberufliche Unterrichtserteilung in Kursen zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung oder zur sonstigen beruflichen Fort- und Weiterbildung wird ein Honorar von 28,00 € pro Unterrichtseinheit gezahlt.
- (2) Für die freiberufliche Unterrichtserteilung in Lehrgängen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung und vergleichbaren Werkstattkursen beträgt das Honorar 28,00 € je Zeitstunde.

---

<sup>3</sup> Nebenkosten sind in erster Linie: Auslagen für Taxi, notwendige Übernachtungen, laufende Gebühren für Kommunikationsmittel, Schreibmaterial u. ä.

<sup>4</sup> Prüfungsausschüsse i.S. dieser Entschädigungsordnung sind die Zwischen-/Gesellen-/Abschlussprüfungsausschüsse (§ 34 Abs. 7 Satz 2 HwO), die Meisterprüfungsausschüsse (§ 48 Abs. 6 und § 51 b Abs. 7 HwO), sowie die Ausschüsse der sonstigen Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen (§ 42 c und § 42 i HwO).



- (3) Im Einzelfall ist eine von Abs. (1) bzw. Abs. (2) abweichende Regelung aus besonderem Anlass zulässig
  - nach oben, z. B. wenn es sich um Firmenschulungen oder schweißtechnische Lehrgänge mit Abschlussprüfung nach Anlage 2 handelt oder eine besonders qualifizierte Lehrkraft anders nicht gewonnen werden konnte,
  - nach unten, z. B. bei Kleingruppenunterricht.
- (4) Ein abweichendes Honorar ist durch den Hauptgeschäftsführer festzusetzen.
- (5) Die Regelungen zur Auslagenerstattung in Ziff. 2 finden Anwendung.
- (6) Mit dem Dozenten ist eine Rahmenvereinbarung zu treffen, die auf diese Entschädigungsordnung verweist.

## **5. Entschädigung für sonstige Dienstleistungen**

- (1) Für die Abnahme von Sachkundeprüfungen und die Durchführung von Qualifikationsanalysen nach § 14 BQFG, § 50b Abs. 4 HwO beträgt das Honorar 28,00 € je Zeitstunde.
- (2) Im Einzelfall ist eine von Abs. (1) abweichende Regelung aus besonderem Anlass zulässig
  - nach oben, z. B. wenn eine besonders sachkundige Person anders nicht gewonnen werden konnte,
  - nach unten, z. B. einfachen Prüfungen und Analysen.
- (3) Ein abweichendes Honorar ist durch den Hauptgeschäftsführer festzusetzen.
- (4) Die Regelungen zur Auslagenerstattung in Ziff. 2 finden Anwendung.
- (5) Mit den sachkundigen Personen ist eine Rahmenvereinbarung zu treffen, die auf diese Entschädigungsordnung verweist.

## **6. Entschädigung für Werkstattbenutzung**

Für eine Werkstattbenutzung werden Pauschalentschädigungen vereinbart.

## **7. Entschädigung für Beauftragte und nebenberuflich Tätige**

Die Entschädigungsordnung gilt für die hinzugezogenen Sachverständigen (§ 107 HwO), die beauftragten Personen der Handwerkskammer (§ 111 Abs. 2 HwO) sowie für alle übrigen Personen, die für die Handwerksorganisation ehrenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

## **8. Festsetzung und Verjährung**

- (1) Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Handwerkskammer aufgrund der Abrechnung durch den Berechtigten mittels eines vorgegebenen Formblatts, sofern keine pauschale Entschädigung nach festen Sätzen gemäß Ziff. 1 Abs. (2) gewährt wird.
- (2) Die Abrechnung durch den Berechtigten mittels eines vorgegebenen Formblattes sollte grundsätzlich bis spätestens 31. März des Folgejahres nach Entstehen des Entschädigungsanspruches der



Handwerkskammer vorliegen. Später eingereichte Abrechnungen bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung.

- (3) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt spätestens zum Ende des übernächsten Monats, der dem der Abrechnung nachfolgt (Fälligkeit).
- (4) Der Anspruch auf Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist. Im Übrigen sind auf die Verjährung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

## 9. Innungen und Kreishandwerkerschaften

Die Regelungen in Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 8 gelten entsprechend für die Innungen und Kreishandwerkerschaften, soweit diese keine eigene Regelung gemäß § 66 Abs. 4 bzw. § 89 Abs. 1 Nr. 5 HwO erlassen haben.

Die Regelungen in Ziff. 3 i.V.m. Ziff. 2 und Ziff. 8 gelten auch, soweit Prüfungsausschüsse von Innungen errichtet sind.

## 10. Inkrafttreten

Die Regelungen in Ziff. 3 i. V. M Ziff. 2, Ziff. 8 und den Berufsbildungsausschuss betreffend, treten mit Genehmigung durch die oberste Landesbehörde, die übrigen Regelungen mit Beschluss der Vollversammlung in Kraft.

## 11. Schlussbestimmungen

- (1) Die Entschädigungsordnung wurde durch die Vollversammlung am 22. November 2016 beschlossen.
- (2) Die Höhe der festgelegten Entschädigungssätze wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, Mainz, mit Schreiben vom 21.06.2018, Az: 40 03-00008/2008-035, Dok-Nr. 2018/064719, Referat 8205 genehmigt.

Koblenz, 21. November 2018

Handwerkskammer Koblenz

gez. Kurt Krautscheid  
Präsident

gez. Alexander Baden  
Hauptgeschäftsführer

Anlage 1: Pauschale Entschädigungen für Prüfungsausschüsse

Anlage 2: Vergütung für Schweißtechnische Lehrgänge mit Abschlussprüfung nach DVSPersZert



Anlage 1

# Pauschale Entschädigungen für Prüfungsausschüsse

## A. Zwischen-/Gesellen-/Abschlussprüfung

### 1. Vorbereitung von Prüfungen

Der Aufwand zur Vorbereitung von Prüfungen wird bei der Zwischen-/Gesellen-/Abschlussprüfung pro Prüfling mit 2,50 € entschädigt.

### 2. Korrektur, Bewertung und (Vor-)Benotung von schriftlichen Prüfungsleistungen

Der Aufwand für die Korrektur, Bewertung von und gutachterliche Stellungnahmen zu schriftlichen Prüfungsleistungen der Kenntnisprüfung sowie schriftlich oder am PC zu erbringenden Prüfungsleistungen der Fertigungsprüfung bei einer Prüfungszeit nach der Ausbildungsordnung (pro Prüfungsbereich bzw. Prüfungsfach inkl. Fach- oder Kundengespräch o. ä.) wird

- bis 60 Minuten mit 4,50 €
- bis 90 Minuten mit 5,00 €
- bis 120 Minuten mit 6,50 €
- bis 150 Minuten mit 8,00 €
- bis 180 Minuten mit 9,50 €
- ab 180 Minuten mit 12,50 €

je Prüfling entschädigt.

## B. Meisterprüfung

### 1. Vorbereitung von Prüfungen

Der Aufwand zur Vorbereitung von Prüfungen wird bei der Meisterprüfung (Teil I und II) pro Prüfling mit 4,00 € entschädigt.

### 2. Korrektur, Bewertung und (Vor-) Benotung von schriftlichen Prüfungsleistungen

Der Aufwand für die Korrektur und Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen wird im

- wirtschaftlichen und rechtlichen Teil (Teil III) mit 22,50 €
- berufs- und arbeitspädagogischen Teil (Teil IV) mit 15,00 €

je Prüfling entschädigt.

## C. Fortbildungsprüfung

Der Aufwand für die Korrektur und Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen wird bei der Prüfung

- „Fachkaufmann/-frau (HwO)“ mit 22,50 €
- „Geprüfte/r Fachmann/-frau für kaufmännische Betriebsführung“ mit 30,00 €
- „Ausbildung der Ausbilder“ (ADA-Schein) mit 15,00 €
- „Geprüfte/r Betriebswirt/in nach der Handwerksordnung“ für jeden Prüfungsteil mit 15,00 €.

je Prüfling entschädigt.

## Anlage 2

# Vergütung für Schweißtechnische Lehrgänge mit Abschlussprüfung nach DVSPersZert

## 1. Abnahme von Schweißerprüfungen

Die schweißtechnischen Prüfungen nach DVS dürfen ausschließlich von Prüfern abgenommen werden, die durch die Vereinigung DVSPersZert zugelassen bzw. berufen wurden. Die Vor- und Nachbereitung von schweißtechnischen Prüfungen und praktischen Prüfständen kann auch durch hierfür von dem DVSPersZert-Prüfer berufene Personen vorgenommen werden. Die Durchführung der Lehrgänge und Abnahme der Prüfungen richtet sich ebenfalls ausschließlich nach den Vorgaben der DVSPersZert.

Der Prüfer für die Abnahme der schweißtechnischen Prüfungen ist somit für die DVSPersZert tätig. Nach der Geschäftsordnung der DVS handelt es sich bei der Prüfertätigkeit nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit, sondern um eine Honorartätigkeit.

Die Vergütung für die Abnahme von Schweißerprüfungen im Auftrag von DVSPersZert wird gemäß einer Dreiecksvereinbarung vom 03.07.2009 zwischen DVSPersZert, Handwerkskammer Koblenz und dem Prüfer, Herrn Peter Eich, von der Handwerkskammer Koblenz direkt an den Prüfer bzw. die berufenen Personen gezahlt und wie folgt berechnet:

- a) Vorbereitung von praktischen Prüfständen gemäß den Vorgaben des DVS für schweißtechnische Prüfungen durch eine berufene Person für:
- |                           |               |     |         |
|---------------------------|---------------|-----|---------|
| 1. Stumpfnahmt am Blech   | (t <= 10 mm)  | mit | 10,00 € |
| 2. Stumpfnahmt am Blech   | (t >= 10 mm)  | mit | 5,70 €  |
| 3. Kehlnahmt am Blech mit |               |     | 2,40 €  |
| 4. Stumpfnahmt am Rohr    | (D <= 100 mm) | mit | 19,00 € |
| 5. Stumpfnahmt am Rohr    | (D >= 100 mm) | mit | 22,40 € |
| 6. Kehlnahmt am Rohr      | (D <= 100 mm) | mit | 9,40 €  |
| 7. Kehlnahmt am Rohr      | (D >= 100 mm) | mit | 17,00 € |
- b) Vorbereitender Unterricht und Aufsicht der schweißtechnischen Prüfungen durch berufene Personen pro Unterrichtseinheit von 45 Minuten mit 28,00 €.
- In diesem Zusammenhang anfallende Vor- und Nachbereitung der Prüfungsunterlagen und erforderliche Fahrzeiten ab und bis zur Schweißtechnischen Lehranstalt Koblenz oder einer ihrer Außenstellen werden pro Zeitstunde vergütet mit 15,00 €
- c) Auswertung der praktischen Prüfstände und Fachkundliche Prüfungen pro Prüfung mit 8,20 €
- d) Bezüglich Fahrtkosten- und Auslagenerstattung ist Ziff. 2 der Entschädigungsordnung entsprechend anzuwenden.

## 2. Schweißfachmann

- a) Fachtheorie pro Unterrichtseinheit von 50 Minuten 28,00 €
- b) Prüfung pro Zeitstunde 28,00 €

## 3. Sonstige Schweißkurse

Fachtheorie und -praxis pro Unterrichtseinheit von 45 Minuten 28,00 €



## Änderungsübersicht

Vollversammlung		Genehmigung der Entschädigungshöhe
22.11.2016	Beschluss der neugefassten Entschädigungsordnung	21.06.2018
20.11.2018	Redaktionelle Anpassung: § 3 Abs. 2 S. 1; § 11 Abs. 2 S.1	